

Allgemeine Lieferbedingungen – Maschinen

(Juli 2026)

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Lieferungen und Leistungen richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Diese ALBM gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen für alle künftigen Geschäfte mit unserem Kunden, soweit nicht mit diesem etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.3. Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten die ALBM in der zum Zeitpunkt unserer Leistung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

2. Vertragsabschluss/Vertragsgegenstand

- 2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Kunde hält sich an seine Bestellung mindestens einen Monat gebunden. Der Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung der Kundenbestellung zustande.
- 2.3. Unsere Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in Prospekten und Katalogen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
- 2.4. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, von Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 2.5. Wir behalten uns an den von uns gelieferten Maschinen ausdrücklich alle Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte vor. Dies betrifft sowohl die Art der Ausführung der Maschine, als auch die Technologie zu deren Herstellung sowie die von uns entwickelte Technologie des Bearbeitungsablaufes durch die Maschine selbst. Wir räumen unserem Kunden jedoch insoweit nicht ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungsrechte ein. Diese sind zeitlich befristet auf die Lebensdauer der Maschine.
- 2.6. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir unserem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird ihm zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Unser Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objekt-Code in den Quell-Code umwandeln. Unser Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich den Kopien verbleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Softwareupdates, -upgrades und ähnliches sind nicht vom Lieferumfang umfasst. Wenn wir auf Bestellung unseres Kunden Updates, Upgrades und ähnliches gegen separat zu vereinbarende Vergütung liefern, gelten die vorgenannten Regelungen zur Softwarenutzung entsprechend.
- 2.7. Wir liefern grundsätzlich „ab Werk“.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise gelten „ab Werk“ zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung und zzgl. Verpackung. Rechnungsbeträge sind ohne Skontoabzug zu bezahlen.
- 3.2. Unsere Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt in Textform im Sinne des § 126b BGB.
- 3.3. Mangels anderweitiger Vereinbarung sind wir berechtigt, unserem Kunden 60 % der Auftragssumme mit unserer Auftragsbestätigung, weitere 30 % mit der Mitteilung der Versand- oder Abnahmebereitschaft sowie weitere 10 % nach Abnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach Mitteilung der Versand- oder Abnahmebereitschaft in Rechnung zu stellen.
- 3.4. Unser Kunde ist nur berechtigt, mit solchen Gegenansprüchen aufzurechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Auch Zurückbehaltungsrechte stehen unserem Kunden nur zu, soweit dem unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche uns gegenüber zugrunde liegen. Bei Zahlungsverzug gilt – entsprechend den gesetzlichen Vorga-

ben – ein Verzugszinssatz i.H.v. neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die jeweilige Entgeltzahlung. Die Geltendmachung weiterer (Verzugs-)Schadensersatzansprüche wird hiervon nicht berührt. In diesem Fall bleibt unseren Kunden der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein geringerer (Verzugs-)Schaden eingetreten ist.

- 3.5. Im Falle des Zahlungsverzuges unseres Kunden werden alle Forderungen unseres Hauses gegenüber unserem Kunden zur sofortigen Zahlung fällig.

4. Lieferung

- 4.1. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Waren, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der ersten Zahlungsrate gem. Ziff. 3.3. dieser Bedingungen. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Entsprechendes gilt für eine vereinbarte Lieferzeit.
- 4.2. Die Einhaltung der Lieferfrist oder der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir unserem Kunden sobald als möglich mitteilen.
- 4.3. Wenn unser Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen an der Art des Liefergegenstandes und/oder der Ausführung unserer Arbeiten wünscht, werden wir hierüber mit dem Ziel einer Einigung verhandeln. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, diese nachträglichen Änderungswünsche zu akzeptieren. Die Lieferzeit verlängert sich mindestens um die Dauer der hierüber zu führenden Verhandlungen.
- 4.4. Die Lieferfrist ist eingehalten und der Lieferzeitpunkt ist gewahrt, wenn wir unserem Kunden bis zu deren/dessen Ablauf Versand- oder Abnahmebereitschaft mitgeteilt haben.
- 4.5. Teillieferungen sind zulässig, soweit für unseren Kunden zumutbar. Jede Teillieferung gilt zum Zwecke der Abrechnung als selbstständiges Geschäft. Wir sind aus diesem Grunde berechtigt, jede Teillieferung gesondert gegenüber dem Kunden abzurechnen.
- 4.6. Unser Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teiles der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu bezahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Im Übrigen gilt Abschnitt Ziff. 10. 2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges unseres Kunden ein oder ist unser Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

5. Lieferverzögerungen

Wünscht unser Kunde einen späteren Auslieferungstermin, als vertraglich vereinbart und stimmen wir dem zu, ist unser Kunde verpflichtet, uns die durch die Lagerung entstehenden Kosten – bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,2 % des Nettowarenwertes für jeden Monat – zu erstatten. Wir sind gleichwohl berechtigt, unserem Kunden eine angemessene Nachfrist zum Abruf des Liefergegenstandes zu setzen. Für den Fall des fruchtlosen Ablaufes dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. In letzterem Fall verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, der für die Neubeschaffung/Neuherstellung des Liefergegenstandes nach Eingang eines Warenabrufes unseres Kunden erforderlich ist.

6. Befreiung von der Leistungspflicht aufgrund höherer Gewalt

- 6.1. In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert werden, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten unserer Vorlieferanten gelten dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
- 6.2. Im Falle des Absatz 1 werden wir unserem Kunden unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- 6.3. Im Falle des Eintritts höherer Gewalt werden wir uns mit unserem Kunden über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 6 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

7. Gefahrübergang/Abnahme

- 7.1. Unser Kunde ist zur Entgegennahme des Vertragsgegenstandes verpflichtet, sobald wir ihm gegenüber Versand- oder Abnahmebereitschaft erklärt haben.
- 7.2. Die Lieferung erfolgt ab Lager (Ladekante Lager), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- 7.3. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware auf sein Risiko an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 7.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Im Falle des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Abnahme ist. Ebenfalls einer Abnahme gleich steht die widerspruchsfreie Inbetriebnahme oder zweckentsprechende Verwendung der Ware durch den Kunden.
- 7.5. Unterlässt der Kunde eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,25 % des Nettopreises pro Kalendertag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der Lieferung, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Zudem verpflichten wir uns, auf Kosten unseres Kunden die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen (Vorbehaltsgut) bis zum vollständigen Ausgleich aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen vor. Bei laufenden Rechnungen dienen alle Liefergegenstände zur Sicherung unserer Saldenforderung.
- 8.2. Die Veräußerung, Verpfändung oder Verbindung des Liefergegenstandes - auch in Teilen - bedarf unserer Zustimmung, solange unser Eigentumsvorbehalt hieran besteht.
- 8.3. Für jeden Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt unser Kunde uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Diese Abtretung nehmen wir an. Mit der Zustimmung zur Weiterveräußerung gilt unser Kunde gleichzeitig zum Forderungseinzug auch nach deren Abtretung als ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und keine erhebliche Vermögensverschlechterung unseres Kunden eintritt. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn über das Vermögen unseres Kunden ein Insolvenzantrag gestellt wird, unser Kunde die Richtigkeit seines Vermögens an Eides statt versichern muss oder Gründe vorliegen, die den Geschäftsführer einer GmbH gem. § 15b InsO zur Stellung eines Insolvenzantrages verpflichten. In diesem Fall ist unser Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen an uns herauszugeben und dem Schuldner bzw. Dritten die Abtretung mitzuteilen.
- 8.4. Wird der Liefergegenstand oder Teile hiervon mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgte die Verbindung in der Weise, dass die Sache unseres Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass unser Kunde uns anteiliges Miteigentum überträgt. Unser Kunde verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum kostenfrei für uns.
- 8.5. Unser Kunde tritt auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes - oder von Teilen hiervon - mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen unseres Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 8.7. Unser Kunde ist verpflichtet, das Vorbehaltsgut während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes in ausreichender Höhe gegen Feuer- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl und Vandalismus zu versichern. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten bzw. Werterhaltungsmaßnahmen am Liefergegenstand erforderlich sind, muss unser Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- 8.8. Unser Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und uns Abschriften von Pfändungsbeschlüssen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden. Wenn wir Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erheben, ist unser Kunde uns in gleicher Weise zur Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet, wie dies auch der Prozessgegner ist. Unser Kunde erklärt insoweit einen Schuldbetritt.
- 8.9. Gerät unser Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nach Mahnung und Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist wieder in Besitz zu nehmen. In dringenden Fällen ist das Setzen einer Nachfrist entbehrlich. Befinden sich diese Gegenstände in Besitz eines Dritten, so ist unser Kunde verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren. Er ist verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um uns die Wiederinbesitznahme dieser Gegenstände zu ermöglichen.
- 8.10. Die mit der Rücknahme verbundenen Transport-, Lager- und sonstigen Kosten, einschließlich der Kosten einer etwa notwendigen Rechtsverfolgung wird unser Kunde uns erstatten. Gleiches gilt für etwa eingetretene Wertminderungen und Demontagekosten.

9. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel am Liefergegenstand leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziff. 10.2. - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

- 9.1. Wir werden all diejenigen Teile unentgeltlich nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfrei ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 9.2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns unser Kunde nach entsprechender Abstimmung mit uns die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls sind wir von der Haftung für die hieraus sich ergebenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat unser Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Unser Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, uns unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen.
- 9.3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. Wir tragen zudem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch für uns keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. § 444 BGB bleibt unberührt.
- 9.4. Unser Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht unserem Kunden lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt im Übrigen ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziff. 10.2. dieser Bedingungen.
- 9.5. Keine Mängelansprüche unseres Kunden bestehen im Fall der ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, der fehlerhaften Montage bzw. Inbetriebsetzung durch unseren Kunden oder Dritte, für natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, für mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht durch uns zu vertreten sind.
- 9.6. Bessert unser Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die hieraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.

Rechtsmängel

- 9.7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten unserem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für unseren Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, so ist unser Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir unseren Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die auf dem Liefergegenstand durch unseren Kunden hergestellten Produkte haften wir nicht.
- 9.8. Die in Ziff. 9.7 genannten uns treffenden Verpflichtungen sind vorbehaltlich Ziff. 9.2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - 9.8.1. unser Kunde uns unverzüglich von den geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

- 9.8.2. unser Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw.
- 9.8.3. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt Ziff. 9.6. ermöglicht,
- 9.8.4. uns alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelung, vorbehalten bleiben,
- 9.8.5. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung unseres Kunden beruht und
- 9.8.6. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass unser Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

10. Haftung

- 10.1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung zur Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – von unserem Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche unseres Kunden die Regelungen der Ziff. 9. und 10.2. entsprechend.
- 10.2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur,
 - 10.2.1. bei Vorsatz oder
 - 10.2.2. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter oder
 - 10.2.3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder
 - 10.2.4. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben oder
 - 10.2.5. bei Mängeln, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall ist unsere Haftung auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt. Diese umfasst die vertragstypischen und vorhaltbaren Schäden. Wir werden unserem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Versicherungspolice gewähren und eine höhere Deckungssumme vereinbaren, sofern unser Kunde die hierfür erforderliche Mehrprämie zahlt.

11. Verjährung

Alle Ansprüche unseres Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Es gilt insoweit als vereinbart, dass der Liefergegenstand höchstens 2-schichtig eingesetzt wird. Bei 3-schichtigem Einsatz und/oder Einsatz in rollender Woche verkürzt sich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche unseres Kunden auf 8 Monate. Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 10.2.1. bis 10.2.5. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

12. Abtretungsverbot

Ansprüche unseres Kunden uns gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.

13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 13.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen unserem Kunden und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2. Gemeinsamer Erfüllungsort ist unser Sitz.
- 13.3. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz unseres Kunden Klage zu erheben.